

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0366
3211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 16.08.2021
Bearb.:	Pörschke, Julia	Tel.: -235	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	26.08.2021	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der SPD - Fraktion vom 05.08.2021, Thema Aufleitung Radverkehr in der Harckesheyde

Sachverhalt:

Herr Segatz stellt folgende Anfrage:

„Radfahrer gelangen zu der in Foto 1 gezeigten Stelle entweder auf dem Radweg von Osten entlang der Harckesheyde oder auf dem gemeinsamen Geh- und Radweg von Norden entlang der Oststraße. In Richtung Westen stoßen sie auf eine unklare Situation. Weil auf dem Gehweg das Radfahren weder geboten noch erlaubt ist, müssen Radfahrer auf die Fahrbahn wechseln.

Dann wird es ihnen allerdings schwerfallen, hinter der Bushaltestelle in die Protected Bike Lane zu wechseln, zumal eine durchgezogene Linie es verbietet.

Die Bauweise legt nahe, dass vom Gehweg aus an etwaig wartenden Fahrgästen vorbei in die Protected Bike Lane eingefädelt werden soll, siehe Fotos 2 und 3.

Fragen

1. Welche Überlegungen haben zu der derzeitigen Regelung geführt?
2. Warum ist nicht dieselbe Lösung wie an der Ulzburger Straße gewählt worden, wo ein Radfahrstreifen über den Haltebereich des Busses führt, siehe Foto 4? Ein Konflikt mit dem Individualverkehr muss nicht befürchtet werden, weil er ab der Kreuzung die linke Fahrspur benutzt, siehe Foto 3. Wir bitten um Beantwortung während der nächsten Sitzung, die den Radverkehrsthemen gewidmet ist.“

Antwort der Verwaltung:

Es besteht entgegen der Annahme ab der Einmündung Oststraße eine Benutzungspflicht, so dass der Radfahrer nicht auf der Fahrbahn fährt. Die Ableitung kann daher nur ausschließlich über den kombinierten Geh- und Radweg erfolgen. Eine Engstelle durch eine Bushaltestelle ist hinzunehmen. Nur zu wenigen Stoßzeiten kommt es hier tatsächlich zur Begegnung zwischen Fußgängern und Radfahrern.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich Harckesheyde zwischen Schleswig-Holstein-Straße und Oststraße zwischenzeitlich auf benutzungspflichtig geworden ist.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Eine Benutzungspflicht ist nur möglich, wenn der Radverkehr auf der Fahrbahn aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar ist. Bei der Beurteilung, ob entsprechende Voraussetzungen vorliegen, ist die Streckenführung, der Ausbauzustand, die Verkehrsbelastung und die Unfallzahlen, aber auch die einschlägigen ERA und die RAST zu berücksichtigen.

Im Fall dieses Teilabschnitts ist die hohe Verkehrsbelastung und der Schwerlastverkehr ausschlaggebend.

In der Oststraße besteht bereits eine Benutzungspflicht aus demselben Grund.